

Bekanntmachung Nr. 104/2020 des Amtes Marne-Nordsee

Öffentliche Bekanntmachung „Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes“

Gemäß § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes werden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften von den Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr einmal jährlich Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden.

Übermittelt werden Familienname, Vorname und die gegenwärtige Anschrift.

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes ist diese Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Sollten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, können Sie sich an Frau Schäfer (Tel. 04851 959638) oder Frau Geertz (Tel. 04851 959636) im Verwaltungsgebäude des Amtes Marne-Nordsee, Einwohnermeldeamt, Mittelstraße 1, 25709 Marne, wenden, die Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung stehen.

Marne, den 30.09.2020

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
gez. Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 05.10.2020